

98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 6. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966
über das Dienst- und Besoldungsrecht der
Vertragslehrer der Länder für Volks-,
Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische
Lehrgänge sowie für gewerbliche, kauf-
männische und hauswirtschaftliche Berufs-
schulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Dienstpostenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden, soweit nicht im folgenden Abs. 2 Einschränkungen vorgesehen sind.

(2) Die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist nur zulässig, wenn keine Personen vorhanden sind, die die allgemeinen und die besonderen Anstellungserfordernisse des betreffenden Dienstpostens für die Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen.

§ 2. (1) Auf die Landesvertragslehrer finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a) Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,
- b) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,

c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs. 2 dritter Satz des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 richtet,

d) sich die Zuständigkeiten als Dienstgeber nach § 3 richten und

e) abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, fallenden Landeslehrer bestimmt.

§ 3. (1) Die nach den im § 2 Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften den Dienststellen des Bundes als Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten fallen hinsichtlich der Landesvertragslehrer den entsprechenden Organen der Vollziehung der Länder zu.

(2) Die Bestimmungen des Art. IV Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, werden hiedurch nicht berührt.

§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf die nach § 1 Abs. 1 unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, nicht mehr anzuwenden.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Unter-

richt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Erläuternde Bemerkungen

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder, die an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verwendet werden, hat derzeit seine Grundlage im Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962. Dieses Gesetz erklärt unter anderem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der jeweiligen Fassung und die auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erlassenen Verordnungen auf die Landesvertragslehrer für anwendbar (§ 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1949).

Die Einrichtung des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1966 würde die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Landesvertragslehrergesetzes 1949 auch auf die an öffentlichen Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrer erforderlich machen. Bei einer Novellierung dieses Gesetzes müßte jedoch berücksichtigt werden, daß auf dem Gebiete des Schulwesens mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zufolge des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, auf das sich das Landesvertragslehrergesetz 1949 verfassungsrechtlich stützt und das in diesem mehrmals genannt wird, keine Anwendung mehr findet. Im Hinblick darauf erscheint es tunlich, für die Landesvertragslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge und gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen ein eigenes Landesvertragslehrergesetz zu schaffen; das Landesvertragslehrergesetz 1949 würde jedoch für die Landesvertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weiterhin gelten. Es würde damit die gleiche Vorgangsweise wie bei den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrern gewählt werden, nach der für die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und künftighin auch

für die Lehrer für Polytechnische Lehrgänge das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, und für die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen derzeit noch das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, somit zwei getrennte Gesetze, gelten.

Gleichzeitig soll in Analogie zum § 42 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, die Grundlage für die Gewährung eines bezahlten Urlaubes für die Vertragslehrer an Berufsschulen zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung geschaffen werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Gesetz bildet Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, nach dem in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen die Gesetzgebung und, sofern in diesen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu diesen dem Bund und die Vollziehung den Ländern obliegt.

Der gegenständliche Entwurf eines Landesvertragslehrergesetzes 1966 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem Landesvertragslehrergesetz 1949.

Im einzelnen ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird die Anstellung von Vertragslehrern an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, zulässig erklärt. Durch diese Aufzählung von Schulen ist gleichzeitig der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes umschrieben. Folgende Pflichtschulen fallen als vom Bund erhalten nicht unter die genannten Schulen: Die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind (Art. 14 Abs. 5 lit. a B.-VG. in der

Fassung von 1929) sowie das Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich (Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

Die im Abs. 2 festgelegte Einschränkung für die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen entspricht dem § 1 Abs. 2 Z. 1 des Landesvertragslehrgesetzes 1949, der lediglich auf die künftigen Fachlehrer an Polytechnischen Lehrgängen erweitert wurde, da für diese die gleichen Grundsätze zu gelten haben wie für die Fachlehrer an Hauptschulen. Eine dem § 1 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. entsprechende Bestimmung, nach der die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Hauptschulen zulässig sei, soweit es sich um Lehrer handelt, die vor dem 1. Juli 1949 in vertraglicher Verwendung gestanden sind, erscheint nicht erforderlich, da es derzeit keine derartigen Lehrer mehr gibt, die für eine Neuanstellung als Vertragslehrer in Betracht kämen.

Zu § 2:

Durch § 2 Abs. 1 des Entwurfes werden das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, und die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, auf die Landesvertragslehrer für anwendbar erklärt. Der vorliegende Entwurf folgt damit inhaltlich dem § 2 Abs. 1 des Landesvertragslehrgesetzes 1949, durch welchen ebenfalls das Vertragsbedienstetengesetz 1948 für die Landesvertragslehrer rezipiert wurde; da die Reisegebührenvorschrift 1955 derzeit im Sinne des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 als Bundesgesetz in Geltung steht, muß sie ebenfalls im § 2 Abs. 1 angeführt werden. Im Gegensatz zum § 2 Abs. 2 des Landesvertragslehrgesetzes 1949 werden die auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Gesetz unmittelbar auch auf die Landesvertragslehrer für anwendbar erklärt; diese Anwendbarerklärung soll durch eine eigene Landesvertragslehrerverordnung erfolgen. Es ist dies die gleiche Vorgangsweise wie bei den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrern, bei denen Gesetze durch das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 und Verordnungen durch die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962 für anwendbar erklärt werden.

§ 2 Abs. 2 erklärt entsprechend dem § 2 Abs. 1 des Landesvertragslehrgesetzes 1949 die rezipierten Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung für anwendbar und entspricht dem § 2 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungs-

gesetzes 1962, wobei auch verfügt wird, welche näheren Modalitäten bei der Anwendung der im Abs. 1 genannten Vorschriften zu beachten sind. Auch hier ergibt sich keine inhaltliche Abweichung von den derzeit in Geltung stehenden Regelungen des Landesvertragslehrgesetzes 1949.

§ 2 Abs. 2 lit. e, betreffend die Urlaubsregelung der Landesvertragslehrer, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung (§ 6 des Landesvertragslehrgesetzes 1949), wobei nunmehr auf die bundeseinheitliche Regelung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 Bedacht genommen wird.

Zu § 3:

Die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlich, nach dem die Vollziehung der Angelegenheiten des Dienstrechtes der Landesvertragslehrer Landessache ist.

Abs. 2 nimmt auf Art. IV Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, Bedacht, nach dem bestimmte Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bedürfen, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung dieser Lehrer aufkommt.

Zu § 4:

Die wirtschaftliche Entwicklung und der immer schärfer werdende Konkurrenzkampf zwingen die Lehrbetriebe zur Rationalisierung und Spezialisierung, wodurch für diese Betriebe die Vermittlung einer soliden breiten Grundausbildung für Lehrlinge immer schwieriger wird. Dadurch verschiebt sich zwangsläufig der Akzent der Ausbildung in der Berufsschule immer mehr von der Förderung auf die Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Die der Berufsschule zukommenden Aufgaben können nur dann bewältigt werden, wenn Lehrer zur Verfügung stehen, die eine gründliche Fachausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Praxis im Gewerbe oder Handel vor ihrem Eintritt in den Berufsschuldienst genossen haben. Zu diesem Fachwissen und dieser Berufspraxis müssen jedoch auch pädagogische Fähigkeiten kommen.

Zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung der Bewerber für den Berufsschuldienst sollen diese so wie bisher auch in Hinkunft zur Erprobung vorerst als Vertragslehrer eingestellt werden. Da die Vorbereitung dieser Vertragslehrer auf die Lehramtsprüfung in Abend- und Wochenendkursen, wie es derzeit geschieht, für eine gute

Ausbildung nicht ausreicht, ist beabsichtigt, die Bildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen künftig in einem zweisemestrigen Lehrgang an einem Berufspädagogischen Institut bei Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung durchzuführen.

Die im § 4 vorgesehene Gewährung eines bezahlten Urlaubes für die vertraglichen Berufsschullehrer, die sich auf die Lehramtsprüfung für Berufsschulen vorbereiten, entspricht dem § 42 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, der vorsieht, daß den Volksschullehrern zum Zwecke der Ausbildung zum Lehrer für Hauptschulen oder für Sonderschulen und späterhin auch für Polytechnische Lehrgänge auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu § 5:

Hiedurch wird verfügt, daß das Landesvertragslehrergesetz 1949 nur für die Landesvertragslehrer für Volks-, Haupt- und Sonder-

schulen, Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen nicht mehr anzuwenden ist. Das Landesvertragslehrergesetz 1949 in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle bleibt sohin für die Landesvertragslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bis zu einer eigenständigen Regelung für diese Lehrer weiterhin anwendbar.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Paragraphen enthalten die Schlußbestimmungen.

Durch § 4 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird ein jährlicher Mehraufwand von 2.500.000 S verursacht. Bis zum Jahre 1970 beträgt der Mehraufwand im Hinblick auf die durch die Einführung des Polytechnischen Lehrganges geringeren Schülerzahlen jedoch nur 1.500.000 S. Von diesen Beträgen haben die Länder gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 50 v. H. zu tragen.